

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 15.05.2023 fand in Birgel, im Bürgerhaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Elmar Malburg, eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Birgel statt.

### Aus der öffentlichen Sitzung:

#### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 - Beratung und Beschlussfassung**

Der Rat stimmte den Konsolidierungsmaßnahmen zu und beschloss die Haushaltssatzung- nebst Plan für das Haushaltsjahr 2023 in vorgelegter Form.

#### **Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028**

Der Ortsgemeinderat beschloss, dass die Wahl offen mit Handzeichen durchgeführt wird (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO). Die nachfolgenden Personen wurden mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, für die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Geschäftsjahr 2024 bis 2028 durch den Ortsgemeinderat Birgel gewählt:

- Horn, Götz
- Hundemer, Horst
- Meyer, Manfred

#### **Hochwasserkatastrophe vom 14.07.2021 – weitere Vorgehensweise zur Behebung der Schäden im Bereich Infrastruktur und Brücken**

Der Gemeinderat beabsichtigte, die Ausführungen der Infrastruktur (Tiefbaumaßnahmen und Brücken) wie folgt umsetzen zu wollen: Alle Schäden im Gemeindegebiet sollen im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung bzw. einer Preisanfrage auf den Weg gebracht werden. Die erforderlichen Ingenieurleistungen sollen durch das bereits tätige Fachbüro erbracht werden. Der/die Vorsitzende wird ermächtigt, das bereits tätige Ingenieurbüro auf Grundlage der HOAI mit den Leistungsphasen 3 und 6 – 9 zu beauftragen und die Maßnahmen nach Fertigstellung der Vergabeunterlagen auszuschreiben.

#### **2. Änderung Ausbaubeitragsatzung Wiederkehrende Beiträge**

Im Rahmen der Vorbereitungen für die Abrechnung der wiederkehrenden Beiträge für Verkehrsanlagen für die Ortsgemeinde Birgel ab dem Jahr 2019 wurde die Ausbaubeitragsatzung bezüglich ihrer Aktualität im Hinblick auf die aktuelle Rechtslage geprüft.

Folgende Änderungen sind aus Sicht der Verwaltung notwendig:

#### **Änderung Typisierung Vollgeschosse**

In § 6 der Satzung der Ortsgemeinde Birgel zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung) findet sich die Regelung des Beitragsmaßstabes für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag. § 6 Abs. 1 Satz 3 Ausbaubeitragsatzung in der aktuell gültigen Fassung regelt, dass der Vollgeschosszuschlag für die ersten beiden Vollgeschosse einheitlich 50% beträgt. Diese Regelung stellt eine sogenannte Typisierung dar. Diese ist rechtlich nur zulässig, sofern die ein- und zweigeschossige Bebauung der beitragspflichtigen Grundstücke in der jeweiligen einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) nicht mehr als 10% voneinander abweichen, s. Urteil OVG Rheinland-Pfalz vom 26.05.2010 Aktenzeichen 6 C 10151/10.OVG. Aufgrund der gültigen Rechtsprechung stellt diese Regelung eine rechtliche Unsicherheit in der Ausbaubeitragsatzung dar und macht eine stetige Überprüfung der Vollgeschosszahlen und -relation im Wege der Ortsbesichtigung vor jeder Straßenausbaubeitragsabrechnung erforderlich. Es ist daher sinnvoll, die Vollgeschossregelung in der Ausbaubeitragsatzung dahingehend zu ändern, dass der Zuschlag je Vollgeschoss erhoben wird.

In-Kraft-Treten: Da in der Ortsgemeinde Birgel noch die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge für die Jahre ab 2020 ansteht, soll die Zweite Änderung der Ausbaubeitragsatzung rückwirkend ab dem

01.01.2020 in Kraft treten. Der Ortsgemeinderat Birgel beschloss die 2. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Birgel zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 21.11.2017 (Ausbaubeitragssatzung) entsprechend dem von der Verwaltung erarbeiteten, beiliegenden Satzungsentwurf. Die geänderte Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

#### **Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen**

Der Ortsgemeinderat Birgel beschloss, dass von der Erhebung des wiederkehrenden Beitrags 2019 für den Ausbau der Verkehrsanlagen Dorfstraße und Am Weiher gemäß § 1 Abs. 5 der Satzung der Ortsgemeinde Birgel zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 21.11.2017 (Ausbaubeitragssatzung) in der aktuell gültigen Fassung abgesehen wird. Er nahm darüber hinaus zur Kenntnis, dass die Abrechnung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags für die Jahre 2020 und 2022 von der Verwaltung im zweiten Quartal 2023 vorgesehen ist. Die Höhe der im Herbst abzurechnenden Vorausleistung soll 70 % der zu erwartenden Beiträge für 2023 betragen.

**In nichtöffentlicher Sitzung wurde kein Beschluss gefasst.**